

Kanusport-Club Villingen 1974 e. V.

Ergänzte Satzung - vierte Ausführung

§ 1 Name und Sitz

- 1.1. Der Verein führt den Namen: Kanusport-Club Villingen 1974 e. V.
- 1.2. Er hat seinen Sitz in Villingen-Schwenningen, Stadtbezirk Villingen.
- 1.3. Der Verein ist im Vereinsregister Villingen-Schwenningen eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1. Der Verein mit Sitz in VS-Villingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Kanusports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen im Einklang mit der Natur. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2.2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung im Sinne des § 2 Abs. 1.

§ 3 Mitglieder

- 3.1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

3.2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

3.3. Der Verein hat folgende Mitgliedschaften:

ordentliche Mitglieder
Fördermitglieder
Ehrenmitglieder

3.4. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft: Persönlichkeiten, die sich um die Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben, können durch übereinstimmende Beschlüsse von Vorstand und Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Der Beschluss des Vorstandes bedarf der Einstimmigkeit, der Beschluss der Mitgliederversammlung der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds, von den Verpflichtungen sind sie jedoch befreit.

3.5. Jedes Mitglied ab 14 Jahren ist stimm- und antragsberechtigt.

3.6. Jedes ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied hat das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und dessen Einrichtungen mitzubenutzen.

3.7. Jedes Mitglied hat die Pflicht, den von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag zu dem festgelegten Zeitpunkt zu bezahlen.

3.8. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.

§ 4 Anerkennung der Satzung

4.1. Mit Aufnahme in den Verein anerkennt jedes Mitglied die Satzung des Vereins und der übergeordneten Verbände.

4.2. Die jeweils gültige Jugendordnung bzw. Satzung des Badischen Kanuverbandes und des Badischen Sportbunds hat auch im Verein Gültigkeit.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

5.1. Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

5.2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist zum Schluss eines Halbjahresergebnis zulässig (31.12.). Zu viel entrichteter Beitrag wird nicht zurückerstattet.

5.3. Streichung, die der Vorstand vornimmt, ist dadurch begründet, dass ein Mitglied trotz schriftlicher Anmahnung länger als drei Monate mit der Beitragszahlung in Rückstand gekommen ist. Bei unverschuldetem Verzug kann der Vorstand von der Streichung Abstand nehmen. Bei der Mahnung ist auf die Folge - Streichung als Mitglied – hinzuweisen.

5.4. Ausschluss, der vom Vorstand des Vereins verfügt wird, ist: unehrenhaftes, unsportliches und unkameradschaftliches Verhalten; grober Verstoß gegen die Satzungen des Vereins oder der übergeordneten Verbände; Schädigung oder Herabsetzung des Vereins oder der Verbände. Der Ausschluss aus dem Verein ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen nur das Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung unter Ausschluss des Rechtsweges offen. Minderjährige können hierbei nur durch ihren gesetzlichen Vertreter oder ihren Vormund das Berufungsrecht wahrnehmen. Bei Mitgliederausschluss nur mit Mehrheit der außerordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen

6.1. Der Erfüllung des Vereinszweckes dienen die Beiträge der Mitglieder, private Spenden, Zuwendungen der öffentlichen Hand und die Erträge des Vereinsvermögens.

6.2. Über die Höhe der Beiträge und ihre Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

6.3. Der Jahresbeitrag wird jeweils am 1. 1. des laufenden Geschäftsjahres fällig. Der Beitrag wird durch Bankeinzug erhoben. Dem Kassierer ist eine Bankeinzugsermächtigung vorzulegen.

§ 7 Organe des Vereins

7.1. Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung

7.2. Die Tätigkeit und Funktion dieser Organe wird nachfolgend näher geregelt.

§ 8 Der Vorstand

8.1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem Kassierer und dem stellvertretenden Vorsitzenden.

8.2. Der Verein wird nach außen vertreten durch den 1. Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Kassier. Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist für sich allein vertretungsberechtigt.

8.3. Der Kassier hat die Kassengeschäfte zu erledigen. Er hat einen jährlichen Haushaltsplan aufzustellen, der vom Vorstand zu genehmigen ist. Mit Ablauf des Geschäftsjahres sind die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung den Kassenprüfern zur Überprüfung vorzulegen.

8.4. Der Schriftführer übernimmt die Protokollführung bei allen Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Namen der anwesenden Mitglieder im Protokoll festgehalten werden. Der Schriftführer hat bei jeder Vorstandssitzung oder Mitgliederversammlung das Protokoll der letzten Sitzung aufzuzeigen. Die Protokolle sind vom Schriftführer und vom 1. Vorstand zu unterzeichnen.

§ 9 Die Zuständigkeit des Vorstandes

9.1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Mitglieder des Vorstandes müssen volljährig sein.

9.2. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Die Einberufung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

9.3. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- Bericht des 1. Vorsitzenden
- Bericht des Schriftführers
- Bericht des Kassier und der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Wahlausschusses
- Neuwahlen
- Beschlussfassung über Anträge

9.4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand kann mit Zustimmung der anwesenden Mitglieder seines Amtes enthoben werden.

§ 10 Amtsdauer der Vorstandes- und Beiratsmitglieder

10.1. Die Vorstands- und Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

10.2. Alle zu wählenden Organmitglieder sind einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Die Wahlform (geheim oder per Handzeichen) wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt; hierüber muss abgestimmt werden.

10.3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, muss von der Mitgliederversammlung neu gewählt werden.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes

11.1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von drei Tagen einzuberufen sind.

11.2. Die Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren, sowie vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 12 Der Beirat

12.1. Der Beirat besteht aus Schriftführer, Wanderwart, Jugendwart, Bootshaus- /Gerätewart.

12.2. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

13.1. Mindestens einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einberufung obliegt dem Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied.

13.2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat zwei Wochen vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, schriftlich zu erfolgen.

13.3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahlen der Vorstands- und sonstigen Organmitglieder
- b) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und der Beiräte
- c) Entgegennahme der ordnungsgemäß geprüften Jahresabrechnung
- d) Festsetzung des Mitgliederbeitrags
- e) Beschlussfassung über die Satzungsänderung und Auflösung des Vereins
- f) Entlastung des Vorstandes

13.4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderung und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

13.5.Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

13.6.Jedes Mitglied kann bis spätestens zehn Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über spätere Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

14.1.Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

14.2.Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 15 Auflösung des Vereins

15.1.Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer im § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

15.2.Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind sämtliche Vorstandsmitglieder die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren des Vereins.

§ 16 Gerichtsstand

16.1.Der Gerichtsstand ist Villingen-Schwenningen.

16.2.Die Satzungsänderung wurde bei der ordentlichen Mitgliederversammlung am 25.02.2007 beschlossen.

1. 1. Vorsitzender
2. 2. Vorsitzender